



**Beschlussbegründung:**

Gemäß § 44 (3) Nr. 14 GO LSA ist der Gemeinderat zuständig für die Benennung von Straßen.

Im Rahmen der vorgesehenen Eingemeindung zum 01.01.2010 der Gemeinde Stackelitz nach Coswig (Anhalt), ist eine Umbenennung und Neuvergabe notwendig um eine Doppelung von Straßennamen zu vermeiden.

Sonstige Kosten für die Bewohner entstehen nicht, gemäß § 19 Go LSA – Wirkungen der Gebietsänderung Abs. (2):

„Rechtshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach Absatz 1“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja:                    **X**                    Nein:

Ausgaben:                    ca. 600,00 €                    (für Straßennamensschilder)

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 63000.51000

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Lageplan Ortslage